



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin S. Sommaruga

Zustellung per Mail an:
SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch
Albrecht.Dieffenbacher@sem.admin.ch
daniel.keller@seco.admin.ch
hans-peter.egger@seco.admin.ch

Basel, 23. August 2017

Regierungsratsbeschluss vom 22. August 2017

Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV). Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA), der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV), der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) sowie der Verordnung über das Gewerbe der Reisende; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Wie Sie wissen, plant die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), eine gemeinsame Stellungnahme der Kantone einzureichen. Der Kanton Basel-Stadt unterstützt die aktuelle Entwurfsfassung, vor allem auch was die Zwischenlösung beim Schwellenwert (Start mit 8%, nach erfolgreicher vollzugstechnischer Implementierung Absenken auf z.B. 6,5%) und die spätere Inkraftsetzung betrifft.

In unserer direkten Stellungnahme an Ihr Departement möchten wir jedoch zwei Punkte zur Anpassung der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern VIntA präzisieren:

Der Kanton Basel-Stadt ist einverstanden mit dem Grundsatz, dass anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, sofern sie arbeitsmarktfähig sind, bei den öffentlichen Arbeitsvermittlungen gemeldet werden sollen. Wir weisen aber darauf hin, dass aus Erfahrung ein grosser Teil der Betroffenen zunächst mit geeigneten Massnahmen an die Arbeitsmarktfähigkeit herangeführt werden muss. Wir begrüssen, dass die Verordnung nicht vorschreibt, durch wen diese Beurteilung zu geschehen hat. Aufgrund der unterschiedlichen Organisationsstrukturen der Kantone ist es sinnvoll und wichtig, dass die Umsetzung den Kantonen überlassen wird.

Verbessert werden muss jedoch der Zugang zu den relevanten Daten. Die aktuelle Situation des Datenaustausches zwischen der Arbeitslosenversicherung (ALV) und der Sozialhilfe ist stark eingeschränkt, da diese seitens der ALV immer auf den „Einzelfall“ beschränkt ist und der Begriff

gemäss Staatssekretariat für Wirtschaft SECO restriktiv gehandhabt wird. Unter diesen Umständen würde die Stellenmeldepflicht unnötig durch an sich technisch lösbare Hindernisse erschwert. Es muss daher gewährleistet sein, dass die beteiligten Ämter mündlich und schriftlich Daten austauschen können mit dem Zweck der koordinierten und zielgerichteten Abklärung der notwendigen Integrationsmassnahmen, der Festsetzung, Änderung und Rückforderung von Leistungen und Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge.

Sinnvoll ist eine Grundlage in Art. 10a VIntA, dass sich das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) und die Sozialhilfe die Daten über die beim RAV gemeldeten Personen gegenseitig austauschen dürfen, welche für die Abklärungen und Integrationsmassnahmen notwendig sind. Wir schlagen folgende Ergänzung von Art. 10a Abs. 1 VIntA vor:

1 Die Kantone regeln das Verfahren zur Meldung von stellensuchenden anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Die involvierten Stellen sind befugt, die für die Arbeitsvermittlung notwendigen Daten über die betroffenen Personen gegenseitig auszutauschen.

Das in Art. 10a Abs. 3 insbesondere lit. c und d VIntA geforderte Monitoring ist aus unserer Sicht mit Zusatzaufwand für die Kantone verbunden. Während die Meldung der Zuständigkeiten und das Vorgehen eine einmalige Meldung darstellt und ohne grösseren Aufwand möglich ist, müssten die in lit. c geforderten Massnahmen auswertbar erfasst und zwischen Sozialhilfe und RAV abgeglichen werden. Alle über die Anzahl Meldungen hinausgehenden Angaben (Profil der gemeldeten Personen, Vermittlungen der gemeldeten Personen) müssten speziell erfasst und fortlaufend geführt werden. Aufwand und Kosten hängen davon ab, welche Daten das Staatssekretariat für Migration (SEM) möchte und ob zu diesem Zweck zusätzliche Investitionen in ein Datenerfassungsprogramm zu tätigen sind.

Um Aussagen über die Wirksamkeit der Massnahme zu machen, ist es unserer Meinung nach sinnvoller, drei bis vier Kantone auszuwählen, die ein spezielles und vertieftes Monitoring aufziehen, welches vom SEM abgegolten wird, als stattdessen alle Kantone zu verpflichten, Daten zu liefern. Eine entsprechende Evaluation müsste das SEM mit den ausgewählten Kantonen planen und finanzieren.

Abschliessend nehmen wir kurz Stellung zu den neuen ELG-Bestimmungen in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit VZAE: Eine Beschränkung der Meldepflicht auf EL-beziehende Ausländerinnen und Ausländer mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung L oder Aufenthaltsbewilligung B erachten wir als sachgerecht. Wir begrüssen daher die Umsetzung der neuen Bestimmungen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin